



---

## **Richtlinien zur Aufsicht der Bezirksräte**

vom 9. Mai 2017

---

### **1. Zweck**

Diese Richtlinien bezwecken die Ausübung einer einheitlichen Aufsichtspraxis der Bezirksräte im Sinne von §§ 163 ff. nGG und der zugehörigen Gemeindeverordnung in den Bereichen Visitationen, Jahresrechnungen und Amtsübergaben.

### **2. Visitationen**

#### 2.1 Visitationsobjekte

Der Bezirksrat visitiert politische Gemeinden, Schulgemeinden, Anstalten, Zweckverbände und Unterhaltsgenossenschaften.

#### 2.2 Visitationsturnus

Die Visitation der Organisationen gemäss Ziff. 2.1 wird in der Regel alle zwei Jahre durchgeführt.

#### 2.3 Durchführung

Die Visitation wird in ordentlicher Besetzung oder durch eine Delegation des Bezirksrates durchgeführt.

#### 2.4 Visitationsthemen

Der Bezirksrat prüft insbesondere die Protokolle der Organe, das Archiv und das Finanzwesen. Weitere Visitationsthemen legt der Bezirksrat grundsätzlich gemäss Visitationshandbuch fest.

#### 2.5 Dokumentation und Beschlussfassung

Die Durchführung und das Ergebnis werden dokumentiert. Über das Visitationsergebnis erfolgt eine Beschlussfassung.

### **3. Jahresrechnungen**

#### 3.1 Prüfobjekte

Die Jahresrechnungen von politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Anstalten und Zweckverbänden werden geprüft.

### 3.2 Prüfturnus

Die Prüfung der Jahresrechnungen und die Beschlussfassung erfolgen bis Ende Dezember des Folgejahres.

### 3.3 Durchführung

Der Bezirksrat bezeichnet die mit der Prüfung betrauten Personen.

### 3.4 Prüfthemen

Die Jahresrechnungen werden gemäss "Prüfprotokoll zur Jahresrechnung" (HRM1) bzw. "Prüfungsraster" (HRM2) geprüft.

### 3.5 Dokumentation und Beschlussfassung

Das Prüfergebnis wird dokumentiert und in einem Beschluss festgehalten.

## **4. Amtsübergaben**

### 4.1 Übergabeobjekte

Der Bezirksrat nimmt an der Amtsübergabe der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber/der Geschäftsleitung sowie der Leitung Finanzen von politischen Gemeinden, Schulgemeinden sowie ausgewählten Anstalten und Zweckverbänden teil. Anstalten und Zweckverbände sind nur betroffen, wenn sie eine eigenständige Verwaltung aufweisen.

### 4.2 Zeitpunkt

Die Amtsübergabe findet bei Amtsantritt statt.

### 4.3 Durchführung

An der Amtsübergabe nehmen ein Bezirksratsmitglied und die Bezirksratschreiberin bzw. der Bezirksratsschreiber teil.

### 4.4 Übergabethemen

Die Themen ergeben sich aus dem vom Bezirksrat zur Verfügung gestellten Musterprotokoll.

### 4.5 Dokumentation

Die Amtsübergaben werden mit dem Übergabeprotokoll dokumentiert.

## **5. Umsetzung**

Diese Richtlinien wurden an der Statthalterkonferenz vom 9. Mai 2017 zuhanden der Bezirksräte verabschiedet. Die Bezirksräte sind für die bedarfsgerechte Umsetzung der Richtlinien zuständig.

### Mitteilung an:

- Direktion der Justiz und des Innern
- Vereinigung der Bezirksräte
- Kollegium der Bezirksratsschreiber
- Bezirksratskanzleien, zuhanden der Bezirksräte